

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates
vom 19. Januar 2012

KR-Nr. 80a/2010

A. Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Effizienzsteigerung)

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom)

A. Kantonsratsgesetz

(Änderung vom ; Effizienzsteigerung)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates
vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Das älteste und das jüngste anwesende Mitglied des Kantonsrates eröffnen gemeinsam die konstituierende Sitzung. Sie halten ihre Ansprache in alphabetischer Reihenfolge. b. Eröffnung

² Das Mitglied, das als zweites gesprochen hat, bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Unter seinem Vorsitz wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten (Präsidium).

³ Nachdem das Präsidium den Vorsitz übernommen hat, wählt der Rat:

- a. die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten (erstes Vizepräsidium),
- b. die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten (zweites Vizepräsidium),
- c. drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre (Ratssekretariat),
- d. die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss § 41,
- e. die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Jürg Trachsel (Präsident), Richterswil; Barbara Bussmann, Volketswil; Stefan Dollenmeier, Rüti; Bernhard Egg, Elgg; Hans Frei, Regensdorf; Marcel Lenggenhager, Gossau; Raphael Golta, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Philipp Kutter, Wädenswil; Thomas Maier, Dübendorf; Peter Reinhard, Kloten; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Bruno Walliser, Volketswil; Sekretärin: Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf.

Offenlegung von Interessen- bindungen	<p>§ 5 a. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten. Sie fordert die Ratsmitglieder zu Beginn jedes Amtsjahres auf, sich im Register der Interessenbindungen einzutragen.</p> <p>Abs. 5 unverändert.</p>
Ausstand	<p>§ 8 a. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Ausstandspflicht gilt nicht für Wahlen.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p>⁴ Für die Behandlung des Budgets und allgemein verbindlicher Erlasse besteht keine Ausstandspflicht.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>
Verhandlungs- gegenstände	<p>§ 12. ¹ Verhandlungsgegenstände des Kantonsrates sind:</p> <p>lit. a unverändert;</p> <p>b. Berichte und Anträge Ziff. 1–3 unverändert;</p> <p>4. der Finanzkontrolle, der Ombudsperson und der oder des Beauftragten für den Datenschutz, Ziff. 5 unverändert;</p> <p>lit. c –l unverändert.</p> <p>² Verhandlungsgegenstände gemäss Abs. 1 lit. b können von der antragstellenden Behörde nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung zurückgezogen werden.</p>
Wahlverfahren	<p>§ 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:</p> <p>lit. a unverändert;</p> <p>lit. b die Mitglieder der obersten Gerichte;</p> <p>lit. c unverändert;</p> <p>d. die Mitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts.</p> <p>² In allen übrigen Fällen werden die Wahlen im geheimen Verfahren durchgeführt, wenn mehr Vorschläge gemacht wurden, als Sitze zu vergeben sind.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>

§ 15. ¹ Innert drei Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion mit oder lehnt sie mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab. Überweisung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 16. ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat innert zwei Jahren die mit der überwiesenen Motion verlangte Vorlage zusammen mit seinem Bericht und Antrag. Bericht-
erstattung
und Antrag

² Der Regierungsrat kann drei Monate vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten seit der Ablehnung zu.

§ 23. ¹ Innert drei Monaten nach Einreichung teilt der Regierungsrat der Geschäftsleitung die Bereitschaft zur Entgegennahme des Postulates mit oder lehnt es mit schriftlichem Bericht an die Mitglieder des Kantonsrates ab. Überweisung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 24. ¹ Der Regierungsrat erstattet zu einem überwiesenen Postulat innert zwei Jahren Bericht über das Ergebnis der Prüfung. Der Kantonsrat kann diese Frist anlässlich der Überweisung auf ein Jahr verkürzen. Bericht-
erstattung

² Der Regierungsrat kann drei Monate vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung um höchstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Kantonsrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von höchstens sechs Monaten seit der Ablehnung zu.

Abs. 3–5 unverändert.

§ 24 a. ¹ Wird ein als dringlich bezeichnetes Postulat von 60 anwesenden Ratsmitgliedern unterzeichnet, nimmt der Regierungsrat dazu innert fünf Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung des Postulates. Dringlich-
erklärung

Minderheitsantrag von Raphael Golta, Barbara Bussmann und Bernhard Egg:

§ 24 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Gegenstand
und Form

§ 25. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, mit einer parlamentarischen Initiative zu verlangen:

- a. die Total- oder Teilrevision der Kantonsverfassung,
- b. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes,
- c. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Kantonsratsbeschlusses,
- d. die Einreichung einer Standesinitiative.

² Parlamentarische Initiativen müssen als ausgearbeitete Entwürfe eingereicht werden. Die Initiative auf Totalrevision der Kantonsverfassung ist nur in der Form einer allgemeinen Anregung zulässig.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Vorläufige
Unterstützung

§ 26. ¹ Das Präsidium stellt an einer der nächsten Sitzungen fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Wird eine von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnete parlamentarische Initiative eingereicht, gilt sie als vorläufig unterstützt.

² Der Rat überweist vorläufig unterstützte parlamentarische Initiativen einer Kommission zu Bericht und Antrag.

Minderheitsantrag I von Philipp Kutter, Barbara Bussmann, Bernhard Egg, Raphael Golta, Esther Guyer und Peter Reinhard:

§ 26. *Das Präsidium stellt fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Es findet dazu eine Reduzierte Debatte statt. Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist der Rat sie einer Kommission zu Bericht und Antrag.*

Minderheitsantrag II von Raphael Golta, Barbara Bussmann, Bernhard Egg und Esther Guyer:

§ 26 unverändert.

Kommission

§ 27. ¹ Die Kommission berät die Initiative. Sie kann dem Rat Zustimmung, Ablehnung oder Änderungen der parlamentarischen Initiative beantragen.

² Mit Einverständnis des Regierungsrates kann sie sich durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

§ 34 a. ¹ Der Kantonsrat und seine Organe üben insbesondere Oberaufsicht
über folgende Behörden und Organisationen die Oberaufsicht nach
Massgabe von Art. 57 KV und der kantonalen Gesetze aus:

- a. Regierungsrat und Verwaltung,
- b. Rechtspflege,
- c. selbstständigen Anstalten,
- d. Finanzkontrolle, Ombudsperson, Beauftragte oder Beauftragter
für den Datenschutz,
- e. die von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Kör-
perschaften und die von der Verfassung anerkannten jüdischen Ge-
meinden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34 c. Abs. 1 und 2 unverändert.

Ratsmitglieder

³ Soweit Rats- und Kommissionsmitglieder sowie übrige Teilneh-
mende von Kommissionssitzungen Kenntnis von Äusserungen oder
Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrer-
seits an dieses gebunden.

§ 34 e. ¹ Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die Justizkommission und die für die Aufsicht über die selbstständigen Anstalten zuständigen Kommissionen können im Rahmen ihres Bereiches der Oberaufsicht überdies b. Aufsichts-
kommissionen

- a. beim Regierungsrat beziehungsweise bei der zuständigen obersten
Justizbehörde, beim zuständigen Anstaltsorgan oder bei der Fi-
nanzkontrolle die Herausgabe aller mit der Beurteilung des Fi-
nanzhaushaltes beziehungsweise der Geschäftsführung im Zusam-
menhang stehenden Akten verlangen,

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 34 f. Abs. 1 und 2 unverändert.

Parlamen-
tarische
Untersuchungs-
kommission
a. Einsetzung

³ Bevor ein Mitglied des Kantonsrates einen Antrag auf Einsetzung
einer Untersuchungskommission stellen kann, muss in einer Interpel-
lation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden
sein. Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission, die
Justizkommission und die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten können einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

Abs. 4 unverändert.

⁵ Der Kantonsrat kann das Präsidium und die Mitglieder aus wich-
tigen Gründen absetzen.

- Ermahnung § 36. ¹ Ein Mitglied des Rates kann eine Ermahnung beantragen, wenn es einer oder einem der nachfolgend genannten Amtsträgerinnen oder Amtsträger vorwirft, gegen das Recht verstossen oder eine Amtspflicht verletzt zu haben:
- a. Mitglieder des Regierungsrates,
 - b. Mitglieder der obersten kantonalen Gerichte,
 - c. Leitung der Finanzkontrolle, Ombudperson und Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz.
- ² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 35.
- b. Wegen anderer Handlungen § 38. ¹ Gegen ein Mitglied des Regierungsrates oder eines obersten kantonalen Gerichts kann eine Strafuntersuchung wegen eines in Ausübung seines Amtes begangenen Verbrechens oder Vergehens nur eröffnet werden, wenn der Kantonsrat dazu die Ermächtigung erteilt hat.
- Abs. 2–4 unverändert.
- Ausfertigung von Beschlüssen § 39. Die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates trägt die Unterschriften des Präsidiums und einer Ratssekretärin oder eines Ratssekretärs.
- Beleuchtende Berichte § 39 a. Soll der Beleuchtende Bericht über Abstimmungsvorlagen durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates statt durch den Regierungsrat abgefasst werden, beschliesst dies der Rat mit der Verabschiedung der Vorlage.
- Der bisherige § 45 wird zu § 40 a.
- Der bisherige § 48 wird zu § 40 b.
- § 40 c. Setzt der Kantonsrat seine Sitzungen um mehr als zwei Wochen aus, stehen höchstens halbjährige Fristen zur Behandlung parlamentarischer Vorstösse zwischen dem Tag des ersten Sitzungsausfalls und der Wiederaufnahme der Sitzungen still.
- Zusammensetzung § 41. ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus
- a. dem Präsidium sowie dem ersten und zweiten Vizepräsidium,
 - b. den drei Mitgliedern des Sekretariates,
 - c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen,
 - d. den weiteren Mitgliedern.

² Werden das Präsidium, das erste oder das zweite Vizepräsidium mit Mitgliedern von Fraktionen besetzt, welche aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung haben, wird diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Hans Frei, Jürg Trachsel und Theresia Weber-Gachnang:

§ 41. *Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich dem Präsidium, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidium, den Mitgliedern des Ratssekretariates sowie neun weiteren Mitgliedern.*

Abs. 2 unverändert.

§ 42. ¹ Die Geschäftsleitung wird in der konstituierenden Sitzung Wahl und dann jeweils jährlich in der ersten Sitzung des Monats Mai bestellt.

² Das abtretende Präsidium ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das erste oder das zweite Vizepräsidium wählbar.

Abs. 3 unverändert.

§ 43. Abs. 1 und 2 unverändert.

Zuständigkeit
a. Allgemeines

³ Sie übt die Oberaufsicht über die Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz aus.

⁴ Sie kann die Aufsichtskommissionen mit Abklärungen beauftragen, die sie im Zusammenhang mit der Oberaufsicht des Kantonsrates als notwendig erachtet. Die beauftragte Kommission erstattet der Geschäftsleitung Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchung.

Abs. 5 und 6 unverändert.

⁷ Sie setzt eine Redaktionskommission ein, die für die redaktionelle Bereinigung der vom Kantonsrat zu beschliessenden Erlasse sorgt.

§ 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche auf Zugang zu den beim Kantonsrat vorhandenen Informationen. c. Informationszugang

² Betrifft das Gesuch Informationen einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt entgegen:

- a. an den Kantonsrat gerichtete Petitionen,
 - b. Aufsichtseingaben über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Justizverwaltung,
- d. Petitionen, Aufsichtseingaben, Ausstandsbegehren

- c. Ausstandsbegehren, die gemäss Gesetz vom Kantonsrat zu behandeln sind.

Abs. 2–5 unverändert.

Marginalie zu § 44 a:

e. Controlling und Rechnungslegung

Parlaments-
dienste

§ 46. Abs. 1 unverändert.

² Die Geschäftsleitung regelt mit Verordnung Organisation, Aufgaben und Entlöhnung des Personals der Parlamentsdienste.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Nach Zwischentitel «2. Kommissionen»:

Ständige
Kommissionen

§ 48 a. ¹ Als ständige Kommissionen bestehen die im Geschäftsreglement bezeichneten Sachkommissionen sowie folgende Aufsichtskommissionen:

- a. Finanzkommission (FIKO),
- b. Geschäftsprüfungskommission (GPK),
- c. Justizkommission (JUKO),
- d. im Geschäftsreglement bezeichnete Aufsichtskommissionen der selbstständigen Anstalten.

² Das Geschäftsreglement bestimmt die Zahl der Kommissionsmitglieder.

³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer das Präsidium und die weiteren Mitglieder. Aus wichtigen Gründen kann er im Laufe der Amtsdauer das Präsidium oder einzelne Mitglieder absetzen.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

⁵ Die Kommissionen verfügen über Kommissionssekretariate. Diese sind den Parlamentsdiensten administrativ unterstellt.

Sach-
kommissionen

§ 49. ¹ Die Sachkommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen und Leistungsgruppenbudgets aus einem bestimmten Sachbereich.

² Will der Regierungsrat einen Indikator eines Leistungsgruppenbudgets streichen, ändern oder neu schaffen, orientiert er die Sachkommission vorgängig über seine Absicht und die Gründe.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium des Kantonsrates Geschäfte den Kommissionen zuweisen.

§ 49 a. ¹ Die Finanzkommission (FIKO) überwacht die Führung des Finanzhaushalts des Regierungsrates und der Verwaltung, der Justizverwaltung sowie weiterer Behörden und Anstalten nach Massgabe des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006.

Aufsichtskommissionen
a. Finanzkommission

² Sie prüft

- a. die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses,
- b. den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle,
- c. den Lotteriefonds,
- d. weitere, ihr zugewiesene Geschäfte.

³ Sie prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen, der Justizkommission sowie der Geschäftsleitung:

- a. die Auswirkungen der mittelfristigen Planung
- a. das Budget,
- b. die Nachtragskredite,
- c. die Jahresrechnung und konsolidierte Rechnung.

⁴ Die Finanzkommission erhält die Einladungen und Protokolle der Sachkommissionen. Sie kann eine Vertretung an die Sitzungen der Sachkommissionen delegieren, wenn die Leistungsgruppenbudgets, Nachtragskredite, die Rechnung oder Geschäfte mit erheblichen finanziellen Auswirkungen beraten werden.

§ 49 b. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft

- a. die Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung,
- b. die vom Regierungsrat beschlossenen Geschäfte,
- c. die Geschäftsführung der Sozialversicherungsanstalt (SVA), der kantonalen Familienausgleichskasse und der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS), soweit diese nicht der Aufsicht des Bundes unterstehen,
- d. die ihr zugewiesenen Aufsichtseingaben über die Verwaltung,
- e. weitere, ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.

b. Geschäftsprüfungskommission

² Sie übt die Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und die anerkannten jüdischen Gemeinden aus. Abs. 2 wird zu Abs. 3.

⁴ Sie überwacht die Einhaltung der Behandlungsfristen der überwiesenen Motionen und Postulate sowie der vorläufig unterstützten Einzel- und Behördeninitiativen. Sie stellt dem Rat Antrag zu den Gesuchen des Regierungsrates um Fristerstreckung.

- c. Justizkommission
- § 49 c. ¹ Die Justizkommission (JUKO) prüft
- a. den Geschäftsgang und die Justizverwaltung der Gerichte samt den beigeordneten Amtsstellen,
 - b. die Geschäftsführung der Strafverfolgungsbehörden, ausgenommen Polizei und Statthalterämter.
- ² Sie prüft ferner
- a. Aufsichtseingaben über die Justizverwaltung,
 - b. vom Regierungsrat unterbreitete Begnadigungsgesuche,
 - c. Ermächtigungsgesuche gemäss § 38,
 - d. weitere ihr zugewiesene Berichte und Geschäfte.
- d. Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten
- § 49 d. Die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten prüfen deren Geschäftsführung nach Massgabe der spezialgesetzlichen Bestimmungen.
- Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- Vorstösse
- § 49 e. Geschäftsleitung und ständige Kommissionen können zu Gegenständen ihres Aufgabenbereichs Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen und Anträge für Stellungnahmen zu den dem Kantonsrat unterbreiteten Plänen staatlicher Tätigkeit einreichen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder.
- Kommissionsbudgets
- § 49 f. Jede ständige Kommission verfügt über ein eigenes Budget. Dessen Höhe richtet sich nach den Aufgaben der Kommission und wird auf deren Antrag von der Geschäftsleitung festgelegt.
- Abs. 2 wird aufgehoben.
- Spezialkommissionen
- § 50. ¹ Der Kantonsrat kann Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung zuweisen.
- ² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder einer Spezialkommission. Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder überträgt er in der Regel der Geschäftsleitung.
- ³ Aus wichtigen Gründen kann das Wahlorgan das Präsidium oder einzelne Mitglieder absetzen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die parlamentarischen Untersuchungskommissionen.
- Behandlung von Vorlagen
- § 53 a. Die Kommissionen behandeln die ihnen zugewiesenen Vorlagen des Regierungsrates ohne Verzug.

§ 54. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Fraktionen können Sekretariate einrichten. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates bestimmt die Kommissionsunterlagen, die den Fraktionssekretariaten zugestellt werden können. Die Zustellung an ein Sekretariat setzt voraus, dass sich dessen Mitarbeitende zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben.

Fraktions-
bildung

§ 56. Abs. 1 unverändert.

² Sie konstituiert sich selbst.

³ Sie ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der durch den Rat vorzunehmenden Wahlen.

Inter-
fraktionelle
Konferenz

II. Das **Gesetz über die Information und den Datenschutz** vom 12. Februar 2007 wird wie folgt geändert:

§ 30. ¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Stellung und
Lohn

Abs. 2 unverändert.

³ Die oder der Beauftragte für den Datenschutz ist unabhängig. Sie oder er ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Personal

III. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 87. Abs. 1 und 2 unverändert.

Wahl

³ Die Ombudsperson ist unabhängig. Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

IV. Das **Gesetz über Controlling und Rechnungslegung** vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

Beschluss

³ Weist der Kantonsrat den Budgetentwurf zurück, so hat der Rückweisungsbeschluss anzugeben, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll. Der Regierungsrat hat den überarbeiteten Budgetentwurf innert sieben Kalenderwochen zu unterbreiten.

⁴ Lehnt der Kantonsrat das Budget in der Schlussabstimmung ab, so hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen neuen Budgetentwurf innert sieben Kalenderwochen zu unterbreiten.

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Hans Frei, Brigitta Johner-Gähwiler, Marcel Lenggenhager, Jürg Trachsel, Thomas Vogel und Theresia Weber-Gachnang:

§ 19. ³ Weist der Kantonsrat den Budgetentwurf zurück, so hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den überarbeiteten Budgetentwurf innert sieben Kalenderwochen wieder zu unterbreiten.

V. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

VI. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

B. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

I. Das **Geschäftsreglement des Kantonsrates** vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

Titel und Ingress:

Geschäftsreglement des Kantonsrates (GR-KR)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 57 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG),

beschliesst:

§ 1. ¹ Die Sitzungen finden in der Regel am Montagvormittag statt und dauern drei bis vier Stunden. Sitzungen

² Bei grosser Geschäftslast oder bei Vorliegen dringender Sachgeschäfte können Nachmittagssitzungen oder Abendsitzungen anberaumt werden.

§ 4. ¹ Die Mitglieder tragen sich zu Beginn einer Sitzung in die Präsenzliste des Ratssekretariates ein. Sie entschuldigen sich bei vorzeitigem Verlassen einer Sitzung schriftlich. Präsenz und Sitzungsgeld

² Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung bzw. vorzeitigem Verlassen der Sitzung um mehr als eine halbe Stunde.

³ Am Ende eines Amtsjahres werden die Präsenzlisten öffentlich zugänglich gemacht.

§ 5 a. Kann eine Person wegen einer körperlichen Behinderung nicht auf die Tribüne gelangen, ist sie als Zuhörende im Ratssaal zuzulassen. Zuhörende

- Orientierung der Öffentlichkeit § 6. ¹ Die Geschäftsleitung oder die Kommissionen informieren die Medien über ihre Beratungen oder Beschlüsse, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Sie fassen darüber Beschluss.
- Abs. 2 unverändert.
- ³ Hat eine Kommission beschlossen, die Öffentlichkeit zu orientieren, teilt sie dies dem Ratspräsidium unverzüglich mit. Sie gibt den Inhalt der Medienmitteilung dem Ratspräsidium und den Fraktionen bekannt.
- Kostenaufgabe § 8. Die Höhe der auferlegten Kosten gemäss § 40 KRG richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 ist sinngemäss anwendbar. Die Geschäftsleitung erlässt Richtlinien.
- Vorberatung § 11. ¹ Der Rat weist die Ratsgeschäfte einer Kommission zur Vorberatung zu. Davon ausgenommen sind Motionen, Postulate, Interpellationen, Anfragen und Wahlen.
- ² Die vorberatende Kommission stellt dem Rat Antrag und erstattet Bericht.
- ³ Die Geschäftsleitung bereitet die Erhaltung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen vor.
- Worterteilung § 13. ¹ Im Rat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält. Das Wort steht grundsätzlich jedem Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie den Vertreterinnen und Vertretern antragsberechtigter Organe zu. Die Voten sind in schriftdeutscher Sprache zu halten. Will das Präsidium in der Sache sprechen, so gibt es für diese Zeit den Vorsitz ab.
- Abs. 2–4 unverändert.
- ⁵ Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) sowie Mitglieder des Regierungsrates oder Vertreterinnen und Vertreter eines anderen antragsberechtigten Organs erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.
- Wortentzug § 14. Abs. 1 unverändert.
- ² Verletzt ein Ratsmitglied den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, ruft das Präsidium es zur Ordnung.
- ³ Das Präsidium kann dem Ratsmitglied das Wort entziehen
- nach erfolgtem Ordnungsruf im Wiederholungsfall,
 - sofort, ohne vorgängigen Ordnungsruf, in schwerwiegenden Fällen.

⁴ Über Einsprachen gegen einen Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Abs. 4 wird zu Abs. 5

§ 17. Abs. 1 unverändert.

Eintreten und
Detailberatung

² Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Einzel- und Behördeninitiativen, beim Budget, beim Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan, bei Geschäftsberichten und Rechnungen sowie bei Gesuchen um Fristerstreckung gemäss § 16 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 KRG.

Abs. 3 unverändert.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Antragsrecht

² Anträge sind dem Präsidium schriftlich und in der Regel vor der Beratung des betreffenden Gegenstands einzureichen. Davon ausgenommen sind Ordnungsanträge.

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Stefan Dollenmeier, Hans Frei und Theresia Weber-Gachnang:

§ 18. Abs. 2 unverändert.

§ 19. Abs. 1 unverändert.

Rückweisung

² Anträge auf Rückweisung enthalten in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung.

³ Anträge auf Rückweisung des Budgetentwurfs werden nach Abschluss der Detailberatung behandelt, es sei denn, die Finanzkommission stellt Antrag auf Behandlung vor der Detailberatung.

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Hans Frei, Brigitta Johner-Gähwiler, Marcel Lenggenhager, Jürg Trachsel, Thomas Vogel und Theresia Weber-Gachnang:

§ 19. Abs. 2 unverändert.

§ 19. Abs. 3 streichen.

§ 21. ¹ Beratungsarten sind:

Beratungsarten
a. Grundsätze

- a. Freie Debatte,
- b. Organisierte Debatte,
- c. Reduzierte Debatte,
- d. Schriftliches Verfahren.

² Der Rat berät die Geschäfte in der Regel in Freier Debatte.

³ Die Geschäftsleitung kann eine andere Beratungsart beschliessen. Sie gibt dies dem Rat frühzeitig bekannt. Jedes Ratsmitglied kann vor der Beratung des betreffenden Geschäfts mittels Ordnungsantrags die Freie Debatte verlangen. Über den Antrag findet keine Diskussion statt. Er gilt als beschliessen, wenn ihm 60 Ratsmitglieder zustimmen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

⁵ Berichterstatterinnen und Berichterstatter, Mitglieder des Regierungsrates und Vertreterinnen und Vertreter anderer antragstellender Organe können sich in der Debatte immer zu Wort melden.

Abs. 5 wird zu Abs. 6.

b. Freie Debatte § 22. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Zur Dringlicherklärung beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.

⁶ Stellt die vorberatende Kommission Antrag auf Abschreibung eines Postulates und wird kein anderer Antrag gestellt, beträgt die Redezeit für ein Ratsmitglied einmal 2 Minuten.

⁷ Zu Beginn der Ratssitzung kann der Rat für ein einzelnes Geschäft abweichende Redezeiten beschliessen. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

⁸ Der Rat kann auf Antrag des Präsidiums oder eines Ratsmitglieds die Rednerliste schliessen. Vor einem solchen Antrag erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.

d. Reduzierte Debatte § 24. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Anträge aus dem Rat müssen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden.

e. Schriftliches Verfahren § 25. Im Schriftlichen Verfahren besteht kein Recht auf Wortmeldung. Anträge müssen vor Behandlung des betreffenden Geschäfts schriftlich gestellt und schriftlich begründet werden. Sie werden den Ratsmitgliedern nach Möglichkeit zugestellt. Wird mehr als ein Antrag gestellt, findet eine Reduzierte Debatte statt.

Vorgehen § 28. ¹ Vor der Abstimmung gibt das Präsidium dem Rat die Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt.

Abs. 2 unverändert.

b. Mehrere Anträge § 30. ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.

Abs. 2 unverändert.

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Stefan Dollemeier, Hans Frei, Brigitta Johner-Gähwiler, Jürg Trachsel, Thomas Vogel und Theresia Weber-Gachnang zu § 30 Abs. 2:

² *Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der stimmenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.*

§ 31. Abs. 1–3 unverändert.

Stimmabgabe

⁴ Auf Verlangen von 20 Mitgliedern des Kantonsrates wird eine Namensabstimmung durchgeführt. Das Abstimmungsverhalten wird veröffentlicht.

a. Im
Allgemeinen

Abs. 5 unverändert.

§ 31 a. Abs. 1 unverändert.

b. Elektronische
Stimmabgabe

² Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden auf Namenslisten gespeichert und öffentlich zugänglich gemacht. Die Namenslisten der Schlussabstimmungen werden veröffentlicht.

Abs. 3 unverändert.

§ 31 b. ¹ Ist die elektronische Stimmabgabe nicht möglich, erfolgt die Stimmabgabe, indem sich die Mitglieder des Kantonsrates auf die entsprechende Frage des Präsidiums hin von ihren Sitzen erheben. Die Stimmen werden ausgezählt.

c. Abstimmung
mit Auszählung

Abs. 2 unverändert.

§ 34. ¹ Bei Erlassen des Kantonsrates prüft die Redaktionskommission das Ergebnis der ersten Beratung und stellt Antrag.

Redaktions-
lesung

² Die Redaktionslesung im Rat findet in der Regel vier Wochen nach Abschluss der ersten Beratung statt.

³ Stimmt der Rat in der Redaktionslesung einem aus der Ratsmitte gestellten Änderungsantrag zu, der nicht ausschliesslich der redaktionellen Verbesserung einer Bestimmung dient, findet über diese Änderung eine weitere Redaktionslesung statt. In dieser dritten Lesung sind materielle Änderungsanträge ausgeschlossen.

§ 35. Die Schlussabstimmung findet nach Abschluss der Detailberatung beziehungsweise nach der letzten Redaktionslesung statt.

Schluss-
abstimmung

- Geheime Wahlen
a. Stimmabgabe
- § 36. ¹ Bei geheimen Wahlen bleiben die Türen während des ganzen Verfahrens geschlossen. Bild- und Tonaufnahmen sind nicht zulässig.
² Das Präsidium stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest und lässt die Wahlzettel austeilen.
³ Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
⁴ Das Präsidium wählt mit.
⁵ Werden mehr Wahlzettel eingesammelt, als Mitglieder anwesend sind, ist der Wahlgang ungültig und wird wiederholt.
- b. Ermittlung des Ergebnisses
- § 37. ¹ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zählen die Wahlzettel aus. Mit Zustimmung des Rates kann die Auszählung außerhalb des Ratssaals erfolgen.
² Ist der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten nicht einwandfrei zu erkennen, so ist die Stimme ungültig.
³ Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär hält das Ergebnis der Auszählung schriftlich fest. Das Präsidium eröffnet dem Rat das Ergebnis des Wahlgangs.
- Offene Wahlen
- § 38. ¹ Bei offenen Wahlen fordert das Präsidium den Rat auf, Kandidierende vorzuschlagen.
² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erklärt sie das Präsidium als gewählt.
³ Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, wird wie folgt verfahren:
- a. Das Präsidium lässt die Türen schliessen und stellt die Zahl der anwesenden Mitglieder fest.
 - b. Das Präsidium ruft die Namen der Kandidierenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge auf. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind.
 - c. Das Präsidium stimmt nicht mit.
 - d. Das Präsidium stellt das Wahlergebnis fest und lässt die Tür öffnen.
- Gemeinsame Bestimmungen
a. Erforderliches Mehr
- § 39. ¹ Eine Person ist im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint.
² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, gilt unter ihnen das relative Mehr.
³ Haben weniger Personen das absolute Mehr erreicht, wird für die nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Es entscheidet das relative Mehr.
- b. Berechnung der Mehrheiten
- § 40. ¹ Die für das absolute Mehr massgebende Stimmenzahl sind die abgegebenen Stimmen abzüglich die leeren und die ungültigen.

² Die Zahl der massgebenden Stimmen wird durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

³ Beim relativen Mehr ist entscheidend, wer mehr Stimmen erhalten hat.

§ 41. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und liegen keine sofortigen Wahlablehnungen vor, zieht das Präsidium das Los. c. Losentscheid

§ 42. Der Kantonsrat wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf Antrag der Fraktionen und bestimmt ihren Einsatz. Das Ratspräsidium bestimmt ihre Stellvertretung. Stimmzähler

§ 43 wird aufgehoben.

§ 44. ¹ Parlamentarische Vorstösse sind dem Ratssekretariat während der Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet im Doppel einzureichen. Die Geschäftsleitung kann weitschweifige Begründungen kürzen und verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern. Einreichung

² Das Präsidium bringt die Vorstösse den Ratsmitgliedern in der Regel am Tag der Einreichung zur Kenntnis. Der Text wird ihnen zugestellt.

Abs. 3 unverändert.

§ 45. Abs. 1 unverändert.

Rückzug

² Der Rückzug muss schriftlich vor der betreffenden Sitzung erfolgen.

§ 47 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 48:

Behandlung

a. Motion, Postulat

Minderheitsantrag von Bruno Walliser, Hans Frei, Marcel Lenggenhager, Jürg Trachsel und Theresia Weber-Gachnang:

§ 48. *Der Wortlaut der Motion oder des Postulates darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.*

- Anhörungsrecht § 50 a. Das erstunterzeichnete Ratsmitglied einer Motion, eines Postulates oder einer parlamentarischen Initiative hat das Recht auf Anhörung in der vorberatenden Kommission. Es kann sich auch schriftlich äussern. Ist es verhindert, kann es sich durch ein mitunterzeichnetes Ratsmitglied vertreten lassen.
- Inhalt § 51. ¹ Das Protokoll enthält die Voten, die Anträge, deren Begründung und die Art ihrer Erledigung, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, die Namenslisten bei Namensabstimmungen sowie Disziplinar massnahmen und nennt erstunterzeichnete Person und Gegenstand von eingereichten parlamentarischen Vorstössen.
Abs. 2 unverändert.
³ Der Wortlaut von Einzel- und Behördeninitiativen, parlamentarischen Initiativen, ablehnenden Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten, Antworten auf Interpellationen sowie KEF-Erklärungen wird in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, an der das betreffende Geschäft behandelt wird.
- Akteneinsicht § 54. Die Protokolle des Rates sind öffentlich, ausgenommen bei Geschäften, bei denen die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen ist.
Titel vor § 55:
1. Ratspräsidium
- Vorsitz § 55. Bei Verhinderung des Präsidiums übernimmt das erste oder, wenn auch dieses verhindert ist, das zweite Vizepräsidium den Vorsitz. Bei Verhinderung des Präsidiums und der Vizepräsidien wählt der Rat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Ratsmitglieder.
- Redaktionskommission
a. Organisation § 57. ¹ Die Redaktionskommission setzt sich aus drei Ratsmitgliedern zusammen. Mindestens eines von ihnen gehört der Geschäftsleitung an. Die Geschäftsleitung bezeichnet das Präsidium.
² Das Präsidium der vorberatenden Sachkommission nimmt an der Sitzung der Redaktionskommission mit beratender Stimme teil. Es kann sich vertreten lassen.
³ Die Redaktionskommission kann eine Vertretung der zuständigen Direktion und der Redaktionskommission des Regierungsrates sowie des Gesetzgebungsdienstes beiziehen.

§ 57 a. ¹ Die Redaktionskommission prüft die vom Kantonsrat zu beschliessenden Erlasse und beantragt die erforderlichen Änderungen, damit die Bestimmungen

b. Aufgaben

- a. klar, verständlich und knapp sind,
- b. der Regelungsabsicht des Kantonsrates entsprechen,
- c. den Regeln der Redaktion und der Gesetzestechnik entsprechen.

² Ist eine Bestimmung unklar und lässt sich die Regelungsabsicht des Kantonsrates nicht zuverlässig feststellen, kann die Redaktionskommission die Behandlung der Vorlage aussetzen und das antragstellende Organ um Klärung ersuchen.

³ Nach der Schlussabstimmung kann die Redaktionskommission die Staatskanzlei anweisen, formale Fehler zu berichtigen.

§ 58. ¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 49 Abs. 1 KRG zählen elf Mitglieder einschliesslich Präsidium.

Aufsichtskommissionen

² Es bestehen folgende Aufsichtskommissionen über selbstständige Anstalten:

a. Bestand

- a. Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Zürcher Kantonalbank (ZKB),
 2. Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ),
 3. Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ),
- b. Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit (ABG), welche die Aufsicht ausübt über:
 1. Universität Zürich (UZH),
 2. Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH),
 3. Universitätsspital Zürich (USZ),
 4. Kantonsspital Winterthur (KSW).

§ 59. Die Finanzkommission ist insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

b. Aufgaben der Finanzkommission

- a. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan: Stellungnahmen zur Finanzentwicklung und zu den direktionsübergreifenden Funktionsbereichen,
- b. Beratung der Massnahmenpläne Haushaltsgleichgewicht,
- c. Kenntnissnahme der Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle,
- d. Überprüfung des Beteiligungscontrollings,
- e. Beratung der Lotteriefondsgeschäfte.

Abs. 2 wird aufgehoben.

c. Aufgaben
der Justiz-
kommission im
Allgemeinen

§ 59 a. Die Justizkommission hat die folgenden zusätzlichen Aufgaben:

- a. Vorberatung der Vorlagen der Gerichte,
- b. Beratung der Geschäfte gemäss § 61 Abs. 1 lit. b–d im Bereich der Gerichte.

Der bisherige § 58 b wird zu § 59 b.

Minderheitsantrag von Esther Guyer, Stefan Dollemeier, Brigitta Johner-Gähwiler, Marcel Lenggenhager, Thomas Maier, Peter Reinhard und Thomas Vogel:

§ 59 b. ¹ Ist die Stelle eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds eines für das ganze Kantonsgebiet zuständigen Gerichts neu zu besetzen, schreibt die Justizkommission diese unter Vorbehalt von Abs. 5 öffentlich aus. Die Bewerbungen sind an die Fraktion zu richten, die den Sitz beansprucht. Besteht kein Fraktionsanspruch, sind die Bewerbungen an die Justizkommission zu richten.

² Die Fraktion leitet die Kandidaturen, die für eine Wahl in Frage kommen, an die Justizkommission weiter. Die Justizkommission prüft die fachliche und persönliche Eignung der Kandidierenden für das Richteramt. Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden nicht erneut geprüft.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Die Justizkommission teilt der Fraktion und der Interfraktionellen Konferenz das Ergebnis ihrer Prüfung mit. Die Fraktion informiert die Kandidierenden.

Abs. 5 unverändert.

Sach-
kommissionen
a. Bestand und
Besetzung

§ 60. ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

- a. Kommission für Bildung und Kultur (KBIK),
- b. Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU),
- c. Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS),
- d. Kommission für Planung und Bau (KPB),
- e. Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG),
- f. Kommission für Staat und Gemeinden (STGK),
- g. Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK).

² Die Sachkommissionen zählen je 15 Mitglieder, einschliesslich Präsidium.

- § 61. Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben: b. Aufgaben
 lit. a unverändert;
- b. Beratung der Leistungsgruppenbudgets sowie des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans ihres Sachbereichs, der Nachtragskredite und der Rechnungen ihres Sachbereichs,
 lit. c–e unverändert.
- § 62. Abs. 1 unverändert. Zuweisung der
Geschäfte
² Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag einer Kommission eine weitere Kommission einladen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.
- § 62 a. ¹ Will eine Kommission ein ihr zugewiesenes Geschäft sistieren, stellt sie einen begründeten Antrag an die Geschäftsleitung. Sistierung
² Die Geschäftsleitung entscheidet über den Sistierungsantrag.
- § 64. ¹ Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der ständigen Kommissionen mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Koordinations-
sitzung
 Abs. 2 unverändert.
- § 65. ¹ Spezialkommissionen zählen in der Regel 15 Mitglieder. Spezial-
kommission
² Erfolgt die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums durch die Geschäftsleitung, gibt das Ratspräsidium die Namen der Gewählten an der nächsten Ratssitzung bekannt.
- § 66. Abs. 1 unverändert. Bericht-
erstattung und
Anträge
² Die Geschäftsleitung beziehungsweise die Kommissionen berichten schriftlich über Geschäfte, zu denen die Ratsmitglieder keine erläuternde amtliche Unterlage haben, sowie über einfache und unbestrittene Geschäfte. Sie können den Bericht mündlich ergänzen.
 Abs. 3 und 4 unverändert.
- § 67. ¹ Die Kommissionssekretariate gemäss § 48 a Abs. 5 KRG sind für die Erfüllung ihrer Aufträge ausschliesslich der Kommission verantwortlich. Kommissions-
sekretariate
 Abs. 2 unverändert.
- § 68 a wird aufgehoben.

c. Vertraulich-
keit

§ 72. Abs. 1 unverändert.

² Die Geschäftsleitung und die Aufsichtskommissionen können beschliessen, ein Protokoll dem Amtsgeheimnis zu unterstellen und die Einsichtnahme zu beschränken. Dieses Recht steht auch den Sachkommissionen im Bereich der Aussenbeziehungen zu. Die Protokolle sind unter Angabe des Grundes besonders zu kennzeichnen.

Abs. 3–5 unverändert.

Bestellung von
Kommissionen

§ 74. ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen und ihrer Präsidien werden die Fraktionen insgesamt nach ihrer Stärke im Rat berücksichtigt.

Abs. 2 unverändert.

³ Verzichtet eine Fraktion auf die Besetzung eines Kommissionspräsidiums oder eines Kommissionsplatzes oder kann sie ihren Anspruch nicht wahrnehmen, verfällt ihr Anspruch zugunsten jener Fraktion mit dem nächsttieferen Anspruch.

⁴ Haben mehrere Fraktionen den gleich hohen Anspruch, entscheidet das Los.

Interfraktionelle
Konferenz

§ 75. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zum einzigen Absatz.

Fraktions-
sekretariate

§ 75 a. ¹ Die Präsidien der Fraktionen melden der Verwaltungskommission der Geschäftsleitung (VK-GL) die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate.

² Die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate erhalten die Kommissionsunterlagen und -protokolle zu rechtsetzenden Erlassen, zu Finanzbeschlüssen sowie zu parlamentarischen Initiativen und Vorstössen.

³ Die Geschäftsleitung kann die Zustellung von Kommissionsunterlagen an die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate verweigern, falls die Einhaltung der Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist.

⁴ Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis für die Mitarbeitenden der Parlamentsdienste gelten sinngemäss für die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate.

§ 76 wird aufgehoben.

II. Gegen diese Änderung des Geschäftsreglements kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

III. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst über den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt.

**C. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung von parlamentarischen
Vorstössen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 19. Januar 2012,

beschliesst:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage folgende Motionen erledigt sind:

1. Motion KR-Nr. 297/2006,
2. Motion KR-Nr. 108/2008,
3. Motion KR-Nr. 80/2010.

Zürich, 19. Januar 2012

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Jürg Trachsel Brigitta Johner-Gähwiler

Weisung

Das geltende Kantonsratsgesetz ist 31 Jahre alt, das geltende Geschäftsreglement 13 Jahre. Die Verfahrenspraxis im Kantonsrat hat sich in dieser Zeit weiterentwickelt. Die geltenden Regelungen sind deshalb zum Teil unklar oder lückenhaft und entsprechen nicht in jedem Fall der neuen Kantonsverfassung oder anderen revidierten Gesetzen. Seit Längerem besteht zudem das Bedürfnis, den Geschäftsgang des Rates effizienter zu gestalten.

Die vorliegende Revision nimmt diese zwei Aspekte auf. Die Rechtsgrundlagen des Kantonsrates sollen aktualisiert und die Verfahren effizienter gestaltet werden. An der Verfahrenspraxis, die sich bewährt hat, wird jedoch festgehalten.

1. Vorgehen

Die Revisionsvorlage wurde in einem Ausschuss der Geschäftsleitung erarbeitet. Nachdem die Geschäftsleitung eine entsprechende Motion (KR-Nr. 80/2010) eingereicht hatte, die vom Kantonsrat an die Geschäftsleitung überwiesen wurde, arbeitete der Ausschuss eine Vernehmlassungsvorlage aus. Mit dieser wurden die betroffenen Behörden, insbesondere der Regierungsrat, die obersten Gerichte, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle und der Beauftragte für den Datenschutz, sowie die Aufsichtskommissionen des Kantonsrates und die im Kantonsrat vertretenen Parteien zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsantworten wurden im Ausschuss beraten und, soweit sie Zustimmung fanden, in der Vorlage berücksichtigt.

Insbesondere der Regierungsrat hat sich zur Vernehmlassungsvorlage umfassend geäußert. Er begrüsst grundsätzlich die Zielsetzungen der Vorlage, weist aber auf die Grenzen der Teilrevision hin. Mit einer Totalrevision könnten die strukturellen Mängel des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements besser behoben werden.

2. Grundzüge der Revision

Im Bereich des Vorstosswesens wurden die Fristen zweckmässig angepasst. So wurde die Frist für die Stellungnahme des Regierungsrates über die Entgegennahme einer Motion oder eines Postulates auf drei Monate gekürzt. Zudem soll künftig eine Debatte über die vorläu-

fige Unterstützung einer parlamentarischen Initiative entfallen, wenn bereits 60 Ratsmitglieder die Initiative unterzeichnet haben.

Eine weitere Anpassung erfuhren die Bestimmungen über das Wahlverfahren im Kantonsrat. Die teilweise unvollständigen Bestimmungen mit Verweis auf ein ausser Kraft gesetztes Wahlgesetz wurden überarbeitet. Das Wahlverfahren im Kantonsrat ist nun ausschliesslich und abschliessend im Kantonsratsgesetz geregelt.

Eine Neuregelung fand auch die Aufsichtskommission über die selbstständigen Anstalten des Kantons. Diese war bisher im Gesetz systematisch falsch eingeordnet, obwohl sie den klassischen Aufsichtskommissionen Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission und Justizkommission gleichgestellt ist. Kompetenzen und Verfahren sind damit bei allen Aufsichtskommissionen gleich geregelt. Besonderheiten ergeben sich nur noch aus den jeweiligen Spezialgesetzen.

Die Redaktionskommission erhält eine gesetzliche Grundlage. Im Kantonsratsgesetz und im Geschäftsreglement werden sowohl ihre Aufgaben und Zusammensetzung festgehalten, als auch die Voraussetzungen für eine Redaktionslesung (3. Lesung) geregelt, sofern eine Vorlage in der 2. Lesung durch den Rat wesentlich abgeändert wird.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend sind die Erläuterungen zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen zu finden, soweit sie nicht ausschliesslich redaktioneller Natur sind.

3.1 Kantonsratsgesetz

§ 3

Die Bestimmung wird in mehrere Absätze gegliedert. Neu werden die Begriffe Präsidium, erstes und zweites Vizepräsidium und Ratssekretariat definiert. Die Anzahl Ratssekretäre wird neu im Gesetz festgelegt.

Der Rat wählt nicht nur das Präsidium und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern auch das erste und das zweite Vizepräsidium und neu drei Mitglieder des Ratssekretariates, welche zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung sind. Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind trotz Abstimmungsanlage immer noch nötig, nämlich für die Auszählung der Wahl-

zettel bei geheimen Wahlen und beim Ausfall der Abstimmungsanlage.

§ 5a

Die Geschäftsleitung hat die Ratsmitglieder jährlich zu Beginn des Amtsjahres im Monat Mai aufzufordern, ihre Eintragungen im Interessenregister zu überprüfen und zu aktualisieren. Damit wird der Pflicht der Ratsmitglieder zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen stärkere Beachtung geschenkt.

§ 8a

Sämtliche Wahlen, die durch den Kantonsrat erfolgen, werden neu von der Ausstandspflicht ausdrücklich ausgenommen. Dies entspricht geltender Praxis.

§ 12

Die Liste der Verhandlungsgegenstände in Abs. 1 wird vervollständigt. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz stellt dem Kantonsrat Antrag zu Budget und Rechnung (§ 32 Abs. 3 IDG) und ist daher als antragsberechtigt aufzuführen.

Abs. 2: Der Rückzug von Vorlagen durch die antragstellenden Behörden, insbesondere durch den Regierungsrat, ist heute im Kantonsratsgesetz nicht geregelt. Aufgrund allgemeiner parlamentarischer Rechtsgrundsätze wäre ein Rückzug deshalb nicht zulässig, weil der Kantonsrat über die Traktandierung im Rat entscheidet. Es ist jedoch Praxis, dass der Regierungsrat mit einem einstimmigen Beschluss der vorberatenden Kommission ein Geschäft zurückziehen kann. Das ist nach Meinung der Geschäftsleitung nicht mit den Interessen des Gesamtrates vereinbar. Gleichwohl sollte für den Rückzug einer Vorlage ein möglichst flexibles Verfahren gewählt werden, da ein solcher oftmals aufgrund äusserer Einflüsse, einer Änderung von bundesrechtlichen Bestimmungen beispielsweise, erfolgt. Die Geschäftsleitung schlägt deshalb vor, dass der Rückzug mit ausdrücklicher Genehmigung der Geschäftsleitung im Ausnahmefall erfolgen kann. Über einen Rückzug beschliesst die Geschäftsleitung mit dem Mehr der stimmenden Mitglieder.

§ 13

Sämtliche Wahlen, bei denen mehr Wahlvorschläge gemacht werden, als Sitze zu vergeben sind, werden neu im geheimen Verfahren durchgeführt. Bisher ist dies nur auf entsprechenden Antrag hin geschehen. Offene Wahlen sind in solchen Fällen nicht mehr zulässig.

Durch Streichung des Begriffs «Ersatzmitglieder» wird in Buchstabe d die Wahl der Ersatzmitglieder ins Baurekursgericht und ins Steuerreursgericht derjenigen ins Obergericht gleichgestellt.

§ 15

Die Frist, die dem Regierungsrat für die Erklärung der Entgegennahme oder Ablehnung einer Motion zur Verfügung steht, wird von vier auf drei Monate verkürzt. Damit wird eine Beschleunigung der Behandlung der Motion bezweckt.

Der Regierungsrat lehnt die Verkürzung der Frist ab. Je nach Umfang des Gesetzgebungsauftrags nimmt die Abklärung für die Stellungnahme mehr Zeit in Anspruch. Er schlägt deshalb vor, dass eine Verkürzung der Frist zur Stellungnahme mit der jeweiligen Motion selbst beantragt werden kann.

§ 16

Die Frist für die Unterbreitung einer Vorlage wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Damit wird die Umsetzung der überwiesenen Motionen beschleunigt. Mit einer Vielzahl von Motionen werden punktuelle Änderungen der bestehenden rechtlichen Grundlagen oder Kreditvorlagen verlangt. Dafür genügt die verkürzte Frist. Wird eine umfangreiche Gesetzesvorlage verlangt, besteht gemäss Abs. 2 nach wie vor die Möglichkeit, die Frist um ein Jahr verlängern zu lassen. Im Falle einer Ablehnung der Fristverlängerung steht dem Regierungsrat, analog zur Regelung beim Postulat, neu eine Behandlungsfrist von sechs Monaten zu.

Der Regierungsrat lehnt die Verkürzung der Frist von drei auf zwei Jahre ab. Das Gesetzgebungsverfahren lässt sich nicht beliebig verkürzen. Es unterliegt rechtlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der Pflicht zur Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens. Grosse Gesetzesrevisionen beispielsweise können kaum innert zwei Jahren sachgerecht dem Kantonsrat unterbreitet werden, wie dieser beim Integrationsgesetz selber feststellen musste. Der Regierungsrat befürwortet deshalb eine differenzierte Regelung, nach der eine Verkürzung der Frist durch die Motion selber beantragt wird. Gleichzeitig soll eine Mindestfrist von zwei Jahren festgeschrieben werden.

§ 23

Die Frist für den Regierungsrat zur Erklärung der Entgegennahme oder Ablehnung des Postulates wird analog zur Motion (§ 15) von vier auf drei Monate gesenkt.

§ 24a

Wird ein von 60 Ratsmitgliedern unterzeichnetes und als dringlich bezeichnetes Postulat im Rat eingereicht, gilt dieses als dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Über die Dringlichkeit findet keine Diskussion statt. Damit wird die Frist für den Kantonsrat de facto um zirka zwei Wochen reduziert. Das anschliessende Verfahren entspricht weiterhin dem geltenden. Die Frist zur Stellungnahme durch den Regierungsrat wird infolge Wegfalls der Beratung im Rat von vier auf fünf Wochen verlängert.

Die Minderheit der Geschäftsleitung ist mit dem Regierungsrat der Meinung, dass am bisherigen Verfahren festzuhalten ist. Die Dringlichkeitserklärung von Postulaten führt zu einer Priorisierung politischer Themen. Darüber ist im Rat eine Diskussion zu führen und die Fraktionen haben sich dazu zu äussern. Dies schafft Transparenz in der Öffentlichkeit und legitimiert die Dringlichkeitserklärung stärker.

§ 25

Der Begriff «Ergänzung» wird gestrichen. Die Ergänzung eines Erlasses ist immer eine Änderung eines Erlasses, weshalb auf den Begriff «Ergänzung» verzichtet werden kann.

§ 26

Unterzeichnen 60 Ratsmitglieder eine parlamentarische Initiative, kann auf die Debatte über die vorläufige Unterstützung verzichtet und die Initiative einer Kommission zugewiesen werden. Diese Neuerung stärkt den eigentlichen Zweck der parlamentarischen Initiative, das Gesetzgebungsverfahren zu beschleunigen. Die formelle Feststellung des notwendigen Stimmenquorums entfällt und die Ratsarbeit wird effizienter gestaltet. Mit diesem Beschluss wird das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 258/2006 umgesetzt, weshalb diese als erfolgreich, jedoch gegenstandslos abgelehnt werden kann.

Eine Minderheit I und der Regierungsrat möchten an der Debatte über die vorläufige Unterstützung festhalten. Die Ausarbeitung von Gesetzeserlassen durch eine parlamentarische Kommission hat einen grossen Aufwand zur Folge. Es ist zweckmässig, dass sich alle Fraktionen dazu äussern können. Eine Effizienzsteigerung kann besser durch eine Reduzierte Debatte erreicht werden. Damit würde das Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 41/2008 umgesetzt.

Die Minderheit II möchte am bisherigen Verfahren festhalten. Dieses hat sich in der Praxis bewährt. Je nach Umstrittenheit der Initiative fallen die Beratungen kürzer oder länger aus. Mit der Festschreibung der Reduzierten Debatte wird jedoch ein starres Element eingeführt, das keine Flexibilität erlaubt.

§ 27

Der Begriff «Gegenvorschlag» wird gestrichen. Die Kommission kann durch die Änderung der parlamentarischen Initiative das gleiche Ziel erreichen wie mit einem Gegenvorschlag.

§ 34a

Der Umfang der Oberaufsicht über Regierungsrat und Verwaltung richtet sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates. Die Besonderheiten der Oberaufsicht über die Anstalten, Behörden und Körperschaften ergeben sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung. § 34a wird dahingehend präzisiert, dass auch selbstständige Anstalten des Kantons und Behörden, die Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für den Datenschutz, sowie die von der Verfassung anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften bzw. jüdischen Gemeinden unter die Oberaufsicht des Kantonsrates fallen.

§ 34e

Neu werden hier die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten genannt und den anderen Aufsichtskommissionen gemäss Praxis formal gleichgestellt. Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung, beispielsweise die Beachtung des Bankgeheimnisses bei der ZKB.

§ 34f

Diese Bestimmung sieht für den Kantonsrat neu die Möglichkeit vor, das Präsidium oder Mitglieder einer Parlamentarischen Untersuchungskommission aus wichtigen Gründen abzusetzen. Damit wird für die PUK die gleiche Regel eingeführt wie für die ständigen Kommissionen.

§ 36

Ergänzt werden «Leitung der Finanzkontrolle» und «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz». Wegen ihrer Unabhängigkeit von der Verwaltung soll auch gegen sie die Ermahnung durch den Kantonsrat erfolgen.

§ 40c

Die Einhaltung kurzer Fristen bereitet der Verwaltung dann Schwierigkeiten, wenn sie wegen Festtagen oder Sommerferien nur knapp besetzt ist und der Regierungsrat keine Sitzungen abhält. Da auch der Kantonsrat und seine Organe während dieser Zeit nicht tagen, stehen die Fristen still, wenn sie ihre Sitzungen um mehr als zwei Wochen aussetzen. Dies betrifft die Sommer- und Herbstferien sowie meistens die Weihnachts- und Neujahrszeit.

§ 41

Traditionsgemäss nehmen alle Fraktionspräsidien Einsitz in der Geschäftsleitung. Dies steigert die Effizienz bei der Zusammenarbeit und Planung der Ratsarbeiten. Jedoch können nicht immer alle Fraktionspräsidien in der Geschäftsleitung vertreten sein. Wird ein Präsidiumssitz durch eine Fraktion besetzt, die aufgrund der proportionalen Sitzverteilung nur Anspruch auf einen Sitz hat, so hat das Fraktionspräsidium zu verzichten oder eine grosse Fraktion bietet der entsprechenden Fraktion einen Sitz an.

Die Mehrheit erachtet diese unetwändige Zusammensetzung der Geschäftsleitung als unzweckmässig. Sie will, wie in anderen Kantonen, festschreiben, dass die Fraktionspräsidien zwingend Einsitz in der Geschäftsleitung haben. Damit keine der grossen Fraktionen auf ihre berechnete Sitzzahl verzichten muss, soll bei der Besetzung eines Präsidiumspostens durch eine kleine Fraktion die Grösse der Geschäftsleitung um einen Sitz erhöht werden. Die Mindestgrösse bleibt bei 15 Mitgliedern.

Die Minderheit der Geschäftsleitung hält an der bisherigen Regelung fest. Bei neun Fraktionen wird die Zusammensetzung der Geschäftsleitung proportional zu den Fraktionsstärken schwierig. Befürchtet wird zudem, dass mit der von der Minderheit vorgeschlagenen Bestimmung der Ausnahmefall häufiger auftreten würde als der Regelfall und die Geschäftsleitung dauernd 16 oder 17 Mitglieder zählen würde. Jede Fraktion soll selber bestimmen können, wen sie in die Geschäftsleitung entsendet.

§ 43

Mit dieser Bestimmung wird der Geschäftsleitung die Oberaufsicht über die Finanzkontrolle, die Ombudsperson und die Beauftragte oder den Beauftragten für den Datenschutz zugewiesen. Diese Oberaufsicht beinhaltet die Prüfung des Geschäftsgangs. Eine inhaltliche Prüfung ist analog zur Oberaufsicht über die Rechtspflege nicht statthaft.

Die Geschäftsleitung kann auch die Aufsichtskommissionen über die selbstständigen Anstalten mit Abklärungen beauftragen.

Ferner wird die gesetzliche Grundlage für die Redaktionskommission geschaffen.

§ 43b

Gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz muss ein Organ bezeichnet werden, das über Gesuche auf Zugang zu Informationen entscheidet. Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, wird diese Aufgabe der Geschäftsleitung zugewiesen. Bei Informationen, die bei einer Kommission aufbewahrt sind, ist diese zwingend zur Stellungnahme einzuladen.

§ 48a und § 49

Der bisherige § 49 wird in zwei Bestimmungen aufgeteilt. In § 48a werden der Bestand der ständigen Kommissionen sowie die begriffliche Unterscheidung zwischen Aufsichtskommissionen und Sachkommissionen festgelegt. Gleichzeitig erhält die Kompetenz des Kantonsrates, die Präsidien und die Mitglieder der Kommissionen zu wählen, eine gesetzliche Grundlage. In § 49 werden die Aufgaben der Sachkommissionen festgehalten, was den Abs. 4, 5 und 6 des bisherigen § 49 entspricht.

§ 49a

Mit der Neufassung von § 49a wird die Stellung der Finanzkommission geklärt und gestärkt. So wird neu festgehalten, dass sie allein zuständig ist für die Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses, den Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle und den Lotteriefonds. Bisher ist sie verpflichtet gewesen, diese Vorlagen in Koordination mit den Sachkommissionen zu prüfen.

Zudem stellt die neue Formulierung klar, dass die Finanzkommission selber beurteilt, welches Geschäft erhebliche finanzielle Auswirkungen hat. Entsprechend kann sie Vertretungen an die Sitzungen der Sachkommissionen delegieren.

Aufgehoben wurde die Regelung, wonach ein Geschäft mit den Bemerkungen an die Sachkommission zurückgeht, falls die Finanzkommission den Anträgen der Sachkommission nicht zustimmt. Die Fraktionen können ihre Meinung gestützt auf die Anträge der Sachkommissionen und der Finanzkommission bilden. Es bedarf daher keiner weiteren Verfahrensschleife. Im Übrigen bleiben die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Finanzkommission unverändert.

Der Regierungsrat lehnt die Aufzählung der einzelnen Aufgaben der Finanzkommission aus gesetzestechnischen Gründen ab. Auf Gesetzesstufe sollten nur die Kernaufgaben festgehalten und die Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle in genereller Weise umschrieben werden.

§ 49b

Bezüglich Oberaufsicht der Geschäftsprüfungskommission über Regierung und Verwaltung gibt es keine Änderung zur heutigen Praxis. Es wird klargestellt, dass die Geschäftsprüfungskommission nicht nur für die Prüfung der Geschäftsberichte, sondern umfassender für die Prüfung der Geschäftsführung des Regierungsrates und der Verwaltung zuständig ist.

Neu festgehalten wird die Zuständigkeit für die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften und die anerkannten jüdischen Gemeinden, was ebenfalls der bisherigen Praxis entspricht.

Die Bestimmung über die Überwachung der Einhaltung der Behandlungsfristen wird dahingehend präzisiert, dass die Geschäftsprüfungskommission auch die Einhaltung der Fristen der vorläufig unterstützten Einzel- und Behördeninitiativen überprüft.

Der Regierungsrat lehnt diese Änderung mit den gleichen Argumenten wie zu § 49a ab.

§ 49c

Bezüglich Oberaufsicht der Justizkommission über die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte gibt es keine Änderung. Es wird der Begriff des Geschäftsgangs aus der Verfassung übernommen. Im Bereich der Rechtsprechung darf der Kantonsrat nicht die inhaltliche Geschäfts-«Führung», sondern nur den äusseren Gang prüfen. Die Justizverwaltung hingegen unterliegt vollumfänglich der Oberaufsicht.

Neu wird die Zuständigkeit für die Prüfung der Ermächtigungsgesuche ausdrücklich festgehalten, was der bisherigen Praxis entspricht.

§ 49d

Siehe dazu die Bemerkungen unter § 34a.

§ 49e

Die Kommissionen erhalten neu die Möglichkeit, parlamentarische Initiativen einzureichen. Über deren vorläufige Unterstützung wird im Rat eine Debatte geführt. Die Regel, wonach eine parlamentarische Initiative mit 60 Unterschriften automatisch als vorläufig unterstützt gilt, soll hier nicht zur Anwendung kommen, da nicht alle Fraktionen in den Kommissionen vertreten sind.

§ 49f

Mit dieser Änderung wird die Motion KR-Nr. 108/2008 erfüllt, indem auch die Aufsichtskommissionen der selbstständigen Anstalten ein eigenes Kommissionsbudget erhalten.

§ 50

Auch bei den Spezialkommissionen wird die Möglichkeit der Absetzung des Präsidiums oder einzelner Mitglieder vorgesehen.

§ 53a

Hierbei handelt es sich um eine programmatische Bestimmung. Auch die vorberatenden Kommissionen haben dazu beizutragen, dass die Geschäfte im Rat effizient beraten werden können. Entsprechend müssen sie bei Sistierungswünschen Antrag an die Geschäftsleitung stellen (vgl. § 62a GR-KR).

§ 54

In Abs. 3 werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Fraktionssekretariate Kommissionsunterlagen zuhanden der Fraktionen erhalten können. Dazu sind die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate gesetzlich an die Vertraulichkeit zu binden. § 75a Abs. 2 GR-KR regelt, welche Unterlagen dies betrifft.

Der Regierungsrat lehnt es ab, den Kreis der Personen zu erweitern, welche Einsicht in die Kommissionsunterlagen und -protokolle haben. Es ist besonders wichtig, dass sich die Mitglieder der Kommission, des Regierungsrates und der Verwaltung in den Kommissionssitzungen frei äussern können. Dies fördert die Sachlichkeit der Diskussion und markiert in gewisser Weise einen Gegenpunkt zu den in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen.

§ 56

Die Zuständigkeit der Interfraktionellen Konferenz wird neu auf Gesetzesstufe statt im Geschäftsreglement festgelegt.

3.2 Gesetz über die Information und den Datenschutz

§ 30

Mit der Finanzkontrolle, der Ombudsstelle und der oder dem Beauftragten für den Datenschutz finden sich im kantonalen Recht drei Behörden, die über eine besondere Stellung gegenüber Regierung und Verwaltung verfügen. Sie sind zumindest in Bezug auf ihre Unabhängigkeit vergleichbar. Während die Leitung der Finanzkontrolle und die Ombudsperson bereits bisher vom Kantonsrat gewählt wurden, war für die Wahl der oder des Beauftragten für den Datenschutz der Regierungsrat zuständig. Der Kantonsrat hatte die Wahl zu genehmigen. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Beauftragten für den Datenschutz soll auch hier die Wahl durch den Kantonsrat erfolgen. Immerhin überwacht diese Stelle die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz, vermittelt bei Streitigkeiten über den Datenschutz zwischen den betroffenen Personen und den öffentlichen Organen und hat dabei nicht nur Empfehlungs-, sondern auch Verfügungs-kompetenz.

Analog zur Wahl der Leitung der Finanzkontrolle soll dem Regierungsrat ein Antragsrecht zustehen. Damit wird der Anforderung der besonderen Fachkenntnisse bei der Auswahl Rechnung getragen.

3.3 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung

§ 19

In § 19 werden die Verfahrenslücken im Budgetverfahren zwischen Kantonsrat und Regierungsrat geschlossen. In Abs. 3 werden die Bedingungen für einen Rückweisungsantrag sowie die Rechtsfolgen eines Rückweisungsbeschlusses definiert. Die Rückweisungsanträge haben anzugeben, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll. Damit soll die Möglichkeit bestehen, Rückweisungsanträge mit sich gegensätzlich ausschliessenden Interessen in der Abstimmung einander gegenüberzustellen. Wird das Budget zurückgewiesen, so hat der Regierungsrat innert sieben Kalenderwochen dem Kantonsrat den überarbeiteten Entwurf zu unterbreiten.

In Abs. 4 wird die Rechtsfolge einer negativen Schlussabstimmung über das Budget festgehalten. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat innert sieben Wochen einen neuen Budgetentwurf zu unterbreiten. Diese Änderungen des § 19 CRG stehen im Zusammenhang mit den Änderungen bei § 19 des Geschäftsreglements, wonach Rückweisungsanträge, die von einzelnen Ratsmitgliedern oder Fraktionen eingereicht werden, am Ende der Detailberatung im Rat zur Abstimmung

gelangen. Rückweisungsanträge, die aufgrund der Vorberatung erfolgen, kann nur die Finanzkommission stellen. Sie stellt den konsolidierten Antrag an den Rat und hat den Überblick über das gesamte Budget (§ 58 GRK). Damit wird das Recht der einzelnen Ratsmitglieder und der Fraktionen eingeschränkt, jederzeit Ordnungsanträge zum Verfahren im Rat stellen zu können. Diese Einschränkung kann aber aufgrund der verfassungsmässigen Beratungspflicht des Rates als verhältnismässig angesehen werden.

Der Regierungsrat und eine Minderheit lehnt vor allem die Begründungspflicht von Rückweisungsanträgen ab beziehungsweise überhaupt die Möglichkeit, ein Budget zurückzuweisen (vgl. Argumentation bei § 19 GR-KR).

Der Regierungsrat hält zudem fest, dass das gemeinsame Ziel von Kantonsrat und Regierungsrat sein muss, einen budgetlosen Zustand zu vermeiden. Die vorgeschlagene Frist von sieben Wochen für die Unterbreitung eines neuen Budgetentwurfs erachtet er als äusserst knapp bemessen. Er hält es aber für angemessen, dass auch der Kantonsrat sich für die Beschlussfassung über den zweiten Budgetentwurf eine Frist bis Ende März setzt.

3.4 Geschäftsreglement des Kantonsrates

§ 1

Bisher waren als Zusatz bei grosser Geschäftslast lediglich Nachmittagsitzungen und bei dringenden Sachgeschäften Abendsitzungen möglich. Mit der Neuformulierung wird diese Unterscheidung aufgehoben, es sind für beide Fälle Nachmittags- oder Abendsitzungen möglich. In der Praxis werden diese Zusatzsitzungen möglichst frühzeitig angekündigt.

§ 4

Analog zur schriftlichen Anmeldung haben sich die Ratsmitglieder neu auch bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung schriftlich zu entschuldigen. Damit sollen die Absenzen besser erfasst werden können. Anspruch auf ein Sitzungsgeld hat, wer höchstens eine halbe Stunde (bisher eine Stunde) später eintrifft oder die Sitzung entsprechend früher verlässt. Die Präsenzlisten der Ratssitzungen werden als Konsequenz des Öffentlichkeitsprinzips per Ende Amtsjahr öffentlich zugänglich gemacht.

§ 5a

Mit dieser Bestimmung wird die Motion KR-Nr. 297/2006 erfüllt. Die Tribüne im Rathaus ist nicht rollstuhlgängig. Die Öffentlichkeit der Ratssitzungen ist daher mit der Zutrittsmöglichkeit in den Ratssaal zu gewährleisten.

§ 6

Der Entscheid, ob eine Kommission eine schriftliche Medienmitteilung erstellt oder eine Medienkonferenz durchführt, hat mit ausdrücklichem Kommissionsbeschluss zu erfolgen. Dieser Beschluss ist dem Ratspräsidium unverzüglich mitzuteilen. Die schriftliche Medienmitteilung wird dem Ratspräsidium und den Fraktionen sofort zugestellt. Beschliesst die Kommission keine derartige Orientierung der Öffentlichkeit, können sich der Kommissionspräsident, die Kommissions- und die Ratsmitglieder zu den behandelten Fragen und den dazu bestehenden Auffassungen gemäss § 72 Abs. 3 äussern.

§ 8

Die Kompetenz zum Erlass von Richtlinien ist im Gesetz ausdrücklich vorzusehen. Damit erhalten die bereits durch die Geschäftsleitung erlassenen Richtlinien eine gesetzliche Grundlage.

§ 11

Die Bestimmung wird an das geltende Recht angepasst. Die Geschäftsleitung hat nur noch die Erhaltung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen vorzubereiten.

§ 14

Ein Wortentzug durch das Ratspräsidium ist in schwerwiegenden Fällen neu sofort und nicht erst nach einem Ordnungsruf möglich.

§ 17

Die Aufzählung der Geschäfte, bei welchen Eintreten obligatorisch ist, muss vervollständigt werden. Ein Eintreten gibt es nur bei Geschäften mit Detailberatung. Bei Geschäften ohne Detailberatung stellt sich die Frage des Eintretens daher nicht.

§ 18

Mit Ausnahme der Ordnungsanträge sind sämtliche Anträge dem Präsidium schriftlich einzureichen. Dies erleichtert deren Prüfung und die Festlegung des Abstimmungsverfahrens. Eine Minderheit möchte am bisherigen Verfahren festhalten. Anträge müssen auch spontan als Reaktion aus der Debatte erfolgen können, nur so bleibt das Verfahren flexibel.

§ 19

Neu müssen Anträge auf Rückweisung in ihrer Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Prüfung oder Änderung enthalten. Bisher war dies nicht zwingend. Damit können Rückweisungsanträge mit Anliegen, die sich inhaltlich ausschliessen, gegeneinander ausgemehrt werden. Das Risiko sich widersprechender Ratsbeschlüsse wird vermindert.

Beim Budget verlangt die verfassungsmässige Budgetbeschlusspflicht des Kantonsrates eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Antrag des Regierungsrates. Diese kann durch die Vorberatung in den Kommissionen oder durch die Detailberatung im Rat erfolgen. Entsprechend kann das Verfahren wie folgt geregelt werden: Rückweisungsanträge, die von einzelnen Ratsmitgliedern oder Fraktionen eingereicht werden, sollen am Ende der Detailberatung im Rat zur Abstimmung gelangen. Rückweisungsanträge, die aufgrund der Vorberatung erfolgen, kann die Finanzkommission stellen. Sie stellt den konsolidierten Antrag an den Rat und hat den Überblick über das gesamte Budget (§ 58 GRK). Damit wird das Recht der einzelnen Ratsmitglieder und der Fraktionen im Sinne der verfassungsmässigen Beratungspflicht des Budgets eingeschränkt.

Eine Minderheit möchte am bisherigen Recht festhalten. Es ist unverständlich, warum das ganze Budget durchberaten werden muss, wenn eine Mehrheit im Rat es zurückweisen will, die Finanzkommission aber keinen entsprechenden Antrag stellt. Im Sinne der Ratseffizienz wäre es in einem solchen Fall zweckmässig, die Rückweisung bereits nach der Grundsatzdebatte zu beschliessen.

Der Regierungsrat lehnt die neue Regelung im Geschäftsreglement ab, allerdings mit einer anderen Begründung als die Minderheit. Der Kantonsrat kann die verfassungsmässige Pflicht, das Budget zu beschliessen, nicht ohne ausführliche Auseinandersetzung im Ratsplenum erfüllen. Ein Rückweisungsantrag vor der Detailberatung fällt daher von vornherein ausser Betracht. Zudem widerspricht ein begründeter Rückweisungsantrag dem ausschliesslichen Budgetentwurfsrecht des Regierungsrates, weshalb der Kantonsrat das Budget nur annehmen oder ablehnen kann.

§ 21

Die Quoren des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements werden vereinheitlicht. Wenn die Geschäftsleitung mit Mehrheitsbeschluss eine andere Debattenart beschlossen hat, ist es gerechtfertigt, für die Freie Debatte ein Quorum von 60 Stimmen festzulegen. Im Schriftlichen Verfahren sind keine Wortmeldungen möglich. Wird zu einem Geschäft mehr als ein Antrag gestellt, ist Schriftliches Verfahren nicht möglich (siehe § 25 Abs. 1).

§ 22

Die Redezeit bei Postulaten, zu denen die vorberatende Kommission Abschreibung beantragt, wird für jedes Ratsmitglied auf einmal zwei Minuten festgelegt (Abs. 6). Der Rat hat gemäss Abs. 7 die Möglichkeit, die Redezeit für ein einzelnes Geschäft zu verändern, also zu verlängern oder zu verkürzen. Dies hat spätestens zu Beginn der Ratsitzung mit qualifiziertem Mehr zu erfolgen.

Bei einem Antrag auf Schliessen der Rednerliste sind Wortmeldungen, die vor diesem Antrag erfolgt sind, noch zu berücksichtigen, nicht aber solche, die nach dem Antrag erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass der Beschluss zum Schliessen der Rednerliste verzögert wird.

§ 24

In der Reduzierten Debatte konnten Anträge schon bisher nicht mündlich begründet werden. Neu müssen sie zwingend schriftlich und zudem vorgängig gestellt und begründet werden.

§ 25

Auch im Schriftlichen Verfahren ist eine vorgängige schriftliche Begründung der Anträge zwingend. Wird zudem mehr als ein Antrag gestellt, ist das Schriftliche Verfahren nicht mehr möglich und es findet eine Reduzierte Debatte statt.

§ 30

Die Geschäftsleitung hat einen Antrag zum Abstimmungsverfahren im Cupsystem geprüft. Demgemäss hätte die zusätzliche Gegenüberstellung der Anträge mit den tiefsten Stimmenzahlen (Hoffnungsrunde) gestrichen werden sollen. Die Geschäftsleitung vertritt die Auffassung, dass diese Verkürzung des Verfahrens wenig effizient ist. Die Hoffnungsrunde gewährleistet, dass ein strategisches Abstimmungsverhalten korrigiert werden kann. Die Gefahr, dass ein Ent-

scheid gefällt wird, der nicht dem Willen der Mehrheit entspricht (Condorcet-Paradoxon), ist viel geringer. Käme es ohne Hoffnungsrunde vermehrt zu paradoxen Beschlüssen, wäre der Rat mit Rückkommensanträgen konfrontiert und die langen Abstimmungsprozedere müssten wiederholt werden.

Die Minderheit möchte das Cupsystem abkürzen und damit die Dauer der Abstimmungen verringern. Die Hoffnungsrunde verzerrt das Resultat, indem die Ratsmitglieder in der ersten Abstimmung nicht ihrem Willen entsprechend stimmen müssen, weil sie das Resultat in der Hoffnungsrunde korrigieren können. Eine Abkürzung des Verfahrens führt daher zu mehr Transparenz.

§ 31

Im Zuge der Vereinheitlichung der Quoren wird das Quorum auf 20 Stimmen festgesetzt. Es wird ausserdem verdeutlicht, dass im Protokoll mit Namensnennung festgehalten wird, wer wie gestimmt hat, und dass diese Liste öffentlich ist.

§ 31a

Sämtliche Abstimmungsergebnisse sollen mit Namensnennung gespeichert werden. Das ist technisch möglich und entspricht dem Öffentlichkeitsprinzip.

§ 31b

Die Abstimmung mit Auszählung erfolgt nur, wenn die Abstimmungsanlage ausfällt. Sie erfolgt dann bei jeder Abstimmung, nicht nur bei Schlussabstimmungen.

§ 34 und 35

Bisher konnten in der Redaktionslesung materielle Änderungen beantragt werden, die nicht mehr redaktionell bereinigt werden konnten. Das führte zu unglücklichen Formulierungen in dann beschlossenen Gesetzen. Mit der neuen Regelung wird sichergestellt, dass redaktionell nicht bereinigte Änderungen aus der Redaktionslesung in einer zweiten Redaktionslesung bereinigt werden können. In der zweiten Redaktionslesung sind materielle Änderungsanträge ausgeschlossen, damit das Verfahren nicht weiter verzögert werden kann. Der Regierungsrat unterstützt diese Änderung. § 34 wird mit der neuen Marginalie «Redaktionslesung» überschrieben. § 35 regelt den Abschluss des Verfahrens durch die Schlussabstimmung. Der bisherige Inhalt von § 35 ist in § 31a Abs. 2 enthalten.

§§ 36–43 (Wahlen)

Bisher wurde auf das ausser Kraft gesetzte Wahlgesetz verwiesen. Die Bestimmungen für die Wahlen müssen daher neu gefasst, gegliedert und vervollständigt werden.

Neu ist ausdrücklich festgehalten, dass Bild- und Tonaufnahmen unzulässig sind. Ebenso wird festgelegt, dass bei sämtlichen Wahlen im Falle von Stimmgleichheit das Los entscheidet. § 39 entspricht § 77 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR). Neu muss auch bei offenen Wahlen lediglich im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht werden, wie dies bisher bei geheimen Wahlen der Fall war. Ab dem zweiten Wahlgang ist nur noch das relative Mehr erforderlich. Damit wird das Wahlverfahren bei offenen Wahlen verkürzt.

§ 40 regelt die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs.

§ 44

Die Zuständigkeit für die Änderung eines Vorstosses wird der Geschäftsleitung zugewiesen, damit ein solcher Entscheid politisch breit abgestützt vertreten werden kann.

§ 45

Vor der Sitzung kann das Präsidium mit dem Rückzug eines Vorstosses das betreffende Traktandum absetzen. Nach Beginn der Beratung eines Geschäftes ist dieses nur noch durch Abstimmung über Überweisung oder vorläufige Unterstützung und nicht mehr durch Rückzug zu erledigen.

§ 48

Die Geschäftsleitung hat einen Antrag geprüft, der die Möglichkeit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat streichen wollte. Sie lehnt diesen Antrag ab, weil die Umwandlung eine beförderliche Behandlung von Vorstössen bewirken kann. Manchmal dauert es Jahre, bis über eine Motion beschlossen wird. Die Umwandlung ermöglicht eine raschere Erledigung dringender politischer Anliegen, weil der Regierungsrat einen Prüfungsantrag eher entgegennimmt. Auch ist die Praxis betreffend Motionsfähigkeit uneinheitlich, weshalb das flexible Instrument der Umwandlung beibehalten werden soll.

Die Minderheit möchte die Möglichkeit der Umwandlung einer Motion in ein Postulat streichen. Sie erachtet es für den politischen Diskurs zwischen Kantonsrat und Regierungsrat als wenig erbaulich, wenn der Regierungsrat eine Entgegennahme an Bedingungen knüpft. Zudem haben das Ratssekretariat und die Geschäftsleitung zu entscheiden, was motionswürdig ist und was nicht.

§ 50a

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die oder der Erstunterzeichnende eines Vorstosses sich durch ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied vertreten lassen kann. Das entspricht der bisherigen Praxis.

§ 51

Bei Namensabstimmungen ist die Namensliste als Protokollinhalt ausdrücklich aufzuführen. Behördeninitiativen und ablehnende Stellungnahmen zu KEF-Erklärungen gehören ebenfalls ins Protokoll.

§ 54

Die Bestimmung wird präzisiert: Wenn die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen wird, darf es darüber auch kein öffentliches Protokoll geben.

§§ 57 und 57a

Entsprechend ihrer Funktion als antragstellende Kommission zu sämtlichen vom Kantonsrat zu beschliessenden Erlassen (Verfassungs- und Gesetzesvorlagen) werden Organisation und Aufgaben der Redaktionskommission erstmals geregelt. Geklärt wird insbesondere, dass die Redaktionskommission nicht nur rein formelle Änderungen, sondern – in Absprache mit dem antragstellenden Organ – auch materielle Änderungen beantragen kann. Neu ist schliesslich die Kompetenz der Redaktionskommission, nach der Schlussabstimmung die Staatskanzlei zur Berichtigung formaler Fehler anzuweisen.

§ 58

Hier wird die Zahl der Mitglieder von Aufsichtskommissionen auf elf festgelegt. Weiter wird aufgeführt, welche Kommissionen für den Bereich der selbstständigen Anstalten zuständig sind.

§ 59

Hier werden ergänzend zum Kantonsratsgesetz bestimmte Geschäfte der FIKO zugewiesen.

§ 59a

Bei der JUKO wird die bisherige ständige Praxis festgeschrieben, wonach sie die Vorlagen der Gerichte vorberät.

§ 59b

Der bisherige § 58b wird zu § 59b. Die Geschäftsleitung hat einen Antrag der Interfraktionellen Konferenz (IFK) vom 3. November 2011 diskutiert, der den Ablauf des Richterwahlverfahrens ändern will. Die JUKO soll die Richterstellen ausschreiben. Die Bewerbungen sind aber neu an die Fraktionen zu richten, die eine erste Vorselektion vornehmen. Die für die Wahl infrage kommenden Kandidaturen werden dann der JUKO zur Eignungsprüfung zugewiesen. Aufgrund des Prüfergebnisses der JUKO gelangen die Fraktionen mit einem Wahlvorschlag an die IFK.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung lehnt diese Verfahrensänderung ab. Es fehlen ausreichende Erfahrungen mit dem neuen Wahlverfahren, um dieses bereits wieder zu ändern. Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine verfassungsmässige Aufgabe des Rates. Die Vorprüfung aller Kandidaturen durch die JUKO vereinfacht das Verfahren innerhalb der Fraktion.

Die Minderheit unterstützt den Antrag der IFK. Das jetzige Verfahren führt dazu, dass Richter kandidaturen, die von der JUKO abgelehnt werden, nochmals in die Fraktionen gelangen. Oftmals sind die ablehnenden Gründe nicht klar, was zu Irritationen und einer Verlängerung des Verfahrens führt. Zudem wird mit dem jetzigen Verfahren ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand betrieben, weil praktisch alle Kandidierenden durch die JUKO angehört werden. Zweckmässiger ist es deshalb, der JUKO nur einen durch die Fraktion beschränkten Kreis möglicher Anwärter zur Prüfung zu überlassen.

§ 60

Neu werden die in der Praxis bereits verwendeten Abkürzungen für die Kommissionsbezeichnungen festgelegt.

§ 62a

Die Sachkommissionen können ein ihnen zugewiesenes Geschäft nicht längere Zeit ohne Begründung liegen lassen, sondern müssen der Geschäftsleitung einen Antrag auf Sistierung stellen. Die Geschäftsleitung entscheidet über die Bewilligung der Sistierung.

§ 65

Spezialkommissionen können vom Kantonsrat oder von der Geschäftsleitung gewählt werden. Die Mitgliederzahl kann von 15 abweichen.

§ 72

Im Bereich der Aussenbeziehungen sieht die Kantonsverfassung eine Informationspflicht des Regierungsrates gegenüber der zuständigen Sachkommission vor. Da dies Verhandlungspositionen betreffen kann, die weiteren Kreise nicht zugänglich sein sollen, erhalten die Sachkommissionen analog den Aufsichtskommissionen das Recht, den entsprechenden Teil des Protokolls unter ihr Amtsgeheimnis zu stellen.

§ 74

Mit Abs. 1 wird die parlamentarische Initiative KR-Nr. 313/2008 umgesetzt. Diese schlägt die proportionale Vertretung sämtlicher Fraktionen, über alle Kommissionen gerechnet, vor. Diese Berechnung bildet den Proporz im Gesamten genauer ab.

§ 75a

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 54 KRG. Um den Fraktionssekretariaten die Kommissionunterlagen zur Verfügung stellen zu können, muss die Vertraulichkeit gewährleistet sein. Die Mitarbeitenden der Fraktionssekretariate erhalten elektronisch Zugang zu den Kommissionsprotokollen, sofern diese einen gesetzgeberischen Erlass betreffen, und müssen an die Vertraulichkeit gebunden werden.

Der Regierungsrat lehnt es ab, den Kreis der Personen, die Einsicht in die Kommissionsunterlagen und -protokolle haben, zu erweitern. Es ist besonders wichtig, dass sich die Mitglieder der Kommissionen, der Regierung und der Verwaltung in den Kommissionssitzungen frei äussern können. Dies fördert die Sachlichkeit der Diskussion und markiert in gewisser Weise einen Gegenpunkt zu den in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen.

4. Hängige Vorstösse und parlamentarische Initiativen

Die Motionen KR-Nr. 297/2006, KR-Nr. 108/2008 und KR-Nr. 80/2010 können als erfüllt abgeschrieben werden, da ihre Anliegen mit dieser Vorlage umgesetzt werden: § 5a GR-KR regelt den Zugang zum Ratssaal für Rollstuhlfahrende (KR-Nr. 297/2006), gemäss § 49 f. KRG erhalten alle Aufsichtskommissionen ein Kommissionsbudget (KR-Nr. 108/2008) und mit der Unterbreitung der Gesamtvorlage ist auch das Anliegen der Motion KR-Nr. 80/2010 erfüllt.

Die parlamentarischen Initiativen von Claudio Zanetti (KR-Nr. 258/2006), von Hansjörg Schmid (KR-Nr. 41/2008) und von Ruedi Lais (KR-Nr. 313/2008) werden in dieser Vorlage entweder von einer Mehrheit oder von einer Minderheit beantragt. In diesem Sinne werden die Anliegen umgesetzt, weshalb die Initiativen abgelehnt werden können. Hansjörg Schmid verlangt, dass die Beratungen betreffend die vorläufige Unterstützung von parlamentarischen Initiativen in einer Reduzierten Debatte geführt werden, wie dies die Minderheit I bei § 26 KRG beantragt. Die Mehrheit befürwortet das Anliegen der KR-Nr. 258/2006 zu § 26, wonach die Beratung über die vorläufige Unterstützung entfällt, falls 60 Ratsmitglieder die parlamentarische Initiative mitunterzeichnen. Das Anliegen der Initiative KR-Nr. 313/2008 ist mit der Neuformulierung von § 74 GR-KR erfüllt.

